

Landratsamt Freising
 -Veterinäramt-
 Postfach 16 43
 85316 Freising

**Anzeige eines registrierungspflichtigen Betriebs
 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr.
 1069/2009¹**



Betrieb/Unternehmer:

Name/Betriebsname:		Bereits vorhandene Zulassungs- bzw. Registrier-Nr. nach VO (EG) Nr. 1774/2002 (soweit vorhanden)	
Straße: PLZ, Ort:		Telefon/Fax/E-Mail:	Verantwortlicher Ansprechpartner:
Betriebsstätten, die zum Unternehmen gehören (für weitere Betriebsstätten gesondertes Blatt beifügen):			
Art der Anlage (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Biogasanlage):		Straße: PLZ, Ort:	

Angaben zur Tätigkeit des Unternehmens (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich):

- | | | | |
|---|---|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erzeugung | <input type="checkbox"/> Transport | <input type="checkbox"/> Handhabung/Verwendung | <input type="checkbox"/> Verarbeitung |
| <input type="checkbox"/> Lagerung | <input type="checkbox"/> Inverkehrbringen | <input type="checkbox"/> Vertrieb | <input type="checkbox"/> Beseitigung |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | |

Nähere Bezeichnung der zur Verwendung kommenden tierischen Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte:	Kategorie:		
	1	2	3

Erläuterungen / Betriebsbeschreibung (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

Registrierte Betriebe werden mit der vergebenen Registriernummer im Bundesanzeiger und im Internet bekannt gemacht. Die Vergabe einer Registriernummer ist kostenpflichtig.

Über alle wichtigen Veränderungen zum registrierungspflichtigen Betrieb/Tätigkeit ist das Landratsamt Freising zu informieren.

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und Erklärungen mit meiner Unterschrift

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

¹ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (VO über tierische Nebenprodukte, Abl. EG Nr. L 300 S. 1)

Hinweise zur Registrierung von Betrieben/Unternehmern nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Die **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) gilt seit dem 04.03.2011.

Nach **Artikel 23 Abs. 1** dieser Verordnung sind alle auf einer Stufe der **Erzeugung, des Transportes, der Handhabung, der Verarbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung** oder der **Beseitigung** von tierischen Nebenprodukten tätigen Unternehmen zur Anzeige aller ihrer Betriebe und Anlagen verpflichtet. Die zuständige Behörde registriert den Betrieb und teilt diesem eine Registriernummer zu.

Mit dem vorliegenden **Formular** kann die **Anzeige** erfolgen. Über die Registrierung und die dabei erfolgte Zuteilung einer Registriernummer wird der Betrieb informiert.

Registrierungspflichtige Tätigkeiten sind u. a.:

Die Verwendung von tierischen Neben- und Folgeprodukten

- für Diagnose-, Bildungs-, Forschungszwecke;
- zur Fütterung von Zootieren, Zirkustieren, Aas fressenden Vögeln, anderen Wildtieren, Pelztieren, Hunden aus anerkannten Zwingern oder Meuten, Hunden und Katzen in Tierheimen, von Maden und Würmern, die als Fischköder Verwendung finden;
- andere besondere Fütterungszwecken;
- zu Düngezwecken (mit innergemeinschaftlich verbrachter Gülle (inkl. Mist, Kot, Jauche u. a.);
- zu Düngezwecken (mit anderen tierischen Nebenprodukten wie Tiermehl, Fleisch- und Knochenmehl, Blutmehl, Haarmehl, Hornmehl u. a. sowie Gemischen mit diesen.

Registrierungspflichtig sind außerdem u. a. Betriebe, die für Zwecke außerhalb der Futtermittelkette

- Milch, Milchprodukte, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumprodukte,
 - Blut, Blutprodukte, Equidenserum,
 - Häute und Felle, sowie Produkte davon, Jagdtrophäen und Tierpräparate, Wolle, Haare, Federn, Federteile, Schweineborsten, Knochen, Knochenerzeugnisse, Horn, Hornerzeugnisse, Hufe, Hufprodukte,
 - Imkereiprodukte
- handhaben.

Eine Registrierung ist nicht erforderlich

- für Anlagen, die tierische Nebenprodukte erzeugen, welche bereits nach der VO (EG) Nr. 852/2004 oder der VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassen oder registriert wurden,
- für Tätigkeiten, die bereits nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1774/2002 bzw. Artikel 24 der VO (EG) 1069/2009 zugelassen wurden, oder, die mit der Erzeugung von tierischen Nebenprodukten an Ort und Stelle verbunden sind und in landwirtschaftlichen Betrieben oder Anlagen vorgenommen werden, in denen Tiere gehalten gezüchtet oder betreut werden.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass bestimmte Betriebe bzw. Tätigkeiten der **Zulassung** nach Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 bedürfen und gesondert zu beantragen sind (z.B. Biogasanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe u.a.).